

Statuten des Vereins FAMH Labor-Kodex Schweiz

(Statuten Verein FAMH Labor-Kodex)

1. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen «Verein FAMH Labor-Kodex Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an jenem des Generalsekretariats der FAMH.

Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Umsetzung, die Durchsetzung, die Pflege und die Weiterentwicklung des FAMH Verhaltenskodex der medizinischen Laboratorien in der Schweiz (FAMH Labor-Kodex) und die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der medizinischen Laboranalytik. Er kann zudem Aufgaben in den Bereichen der Tarifpolitik und der eidgenössischen Analysenliste wahrnehmen.

Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder und Stimmrecht

Artikel 3

Mitglieder des Vereins können juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die in der Schweiz als medizinisches Laboratorium im Sinne von Art. 54 Abs. 2 oder 3 KVV medizinische Analytik anbieten bzw. durchführen und über die dazu notwendigen Bewilligungen verfügen.

Ebenfalls Mitglied können Entitäten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie z.B. Betriebstätten oder Zweigniederlassungen einer juristischen Person, werden, die in der Schweiz als medizinisches Laboratorium im Sinne von Art. 54 Abs. 2 oder 3 KVV als Entität ohne eigene Rechtspersönlichkeit medizinische Analytik anbieten bzw. durchführen und über die dazu notwendigen Bewilligungen verfügen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Das Aufnahmegesuch muss nebst der Firmenbezeichnung und der UID-Nummer (falls vorhanden) sowie der GLN-Nummer die folgenden Angaben enthalten:

- Erklärung die Statuten des Vereins, den FAMH Labor-Kodex und die vom Verein erlassenen Reglemente und Weisungen anzuerkennen,
- Bestätigung über die für das Anbieten und Durchführen der vom Gesuchsteller angebotenen bzw. durchgeführten medizinischen Analytik in der Schweiz notwendigen Bewilligungen zu verfügen,
- Bekanntgabe der Person, welche die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt, und
- Bestätigung betreffend Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe (Holding- oder Gruppenzugehörigkeit oder dergleichen). Ein Mitglied gehört

einer Unternehmensgruppe an, wenn es (1) eine Entität ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wie z.B. eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung einer juristischen Person oder dem gleichkommend, ist oder wenn (2) der jeweiligen Unternehmensgruppe eine Berechtigung an einem Mitglied von mehr als 50% an dessen Kapital und/oder an dessen Stimmrechten oder wenn ihr eine im Ergebnis gleichkommende Beteiligung zukommt oder wenn (3) Mitglieder über einen Verbund derart miteinander verbunden sind, so dass dieser im Ergebnis einer wirtschaftlichen/rechtlichen Struktur gemäss (1) und (2) vergleichbar ist.

Bei Eintritt ab dem 1. April 2022 oder im Falle eines Wiedereintritts nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ist zudem schriftlich zu bestätigen, dass (abgesehen von Verhalten, die zum Ausschluss geführt haben) kein kodexwidriges Verhalten seit Inkrafttreten des FAMH Labor-Kodex vorliegt. Kann diese Bestätigung nicht abgegeben werden, kann beim Vorstand ein Ausnahmegesuch um Beitritt gestellt werden (Artikel 4).

Der Verband FAMH Die medizinischen Laboratorien der Schweiz (FAMH) kann ebenfalls Mitglied sein. Für die FAMH genügt ein Beitrittsersuchen ohne weitergehende Erklärungen und Bestätigungen jedoch unter Angabe der Person, welche die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt.

Die Stimmrechte in der Vereinsversammlung sind wie folgt geregelt:

- Jedem Mitglied kommt in der Vereinsversammlung mindestens eine Stimme zu. Dies gilt nicht, sofern ein Mitglied einer Unternehmensgruppe angehört.
- Denjenigen Mitgliedern, die derselben Unternehmensgruppe angehören, kommen, wenn mehr als fünf Mitglieder dieser Unternehmensgruppe angehören, zusammen gesamthaft maximal fünf Stimmen zu, wobei sich die jeweiligen Mitglieder darüber verständigen, welchem Mitglied keine Stimme zukommen soll. Sie zeigen diese Zuteilung gemeinsam
 - bis 31. Dezember 2021 oder
 - unverzüglich bei Anschluss an eine oder bei Austritt aus einer Unternehmensgruppe (Closing) oder
 - im Falle von anderen Veränderungen mindestens drei Kalendermonate im Voraus mit Wirkung per 01. Januar des Folgejahres

dem Präsidenten des Vorstands mit Kopie an die Geschäftsstelle schriftlich unter Offenlegung der Struktur und Beteiligungsverhältnisse der Unternehmensgruppe (soweit relevant) an. Bei Neu- oder Wiedereintritten hat dies im Rahmen des Aufnahmegesuchs zu erfolgen.

- Beschäftigt ein Mitglied oder dessen Unternehmensgruppe – berechnet auf der Basis von 100% Beschäftigungen (FTE) – während mindestens 6 Kalendermonaten vor Ausübung der Option
 - mindestens fünf oder mehr FAMH-Titelträger/innen (oder gemäss Verfügung des Bundesamtes für Gesundheit äquivalente Titelträger/innen) so kann es für eine zusätzliche Stimme,
 - bei mindestens 10 oder mehr für zwei,
 - bei mindestens 15 oder mehr für drei

- und bei mindestens 20 oder mehr für vier zusätzliche Stimmen optieren.

Diese Option kann jederzeit bis 31. Dezember 2021 oder bei Eintritt in den Verein oder danach mindestens drei Kalendermonate im Voraus mit Wirkung per 01. Januar des Folgejahres ausgeübt werden. Die Ausübung ist dem Präsidenten des Vorstands mit Kopie an die Geschäftsstelle schriftlich unter Bekanntgabe der Titelträger/innen und deren Beschäftigungsdauer und -grad anzuzeigen. Erst nach rechtsgültiger Ausübung dieser Option stehen dem Mitglied die zusätzlichen Stimmrechte zu. Sind die Voraussetzungen für diese zusätzlichen Stimmrechte nicht mehr erfüllt, so hat dies das Mitglied unverzüglich dem Präsidenten des Vorstands mit Kopie an die Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Die zusätzlichen Stimmrechte fallen auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, automatisch dahin. Für den Verzicht auf ein mittels Ausübung dieser Option erhaltenes Stimmrecht gelten die Vorschriften über den Austritt eines Mitglieds.

- Einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern, die einer Unternehmensgruppe angehören, kommen jedoch gesamthaft und in jedem Fall und unter allen Titeln maximal fünf Stimmen zu. Das Kodex-Sekretariat ist – von sich aus oder auf Anzeige eines Mitglieds oder des Vorstands hin – mit Zustimmung des Vorstands berechtigt, alle diesbezüglichen Angaben der Mitglieder angemessen zu überprüfen und entsprechende Einsicht in Akten der Mitglieder bzw. der Unternehmensgruppe zu nehmen. Es informiert den Vorstand angemessen über die Ergebnisse solcher Überprüfungen (need to know basis).
- Stellvertretung in der Vereinsversammlung ist nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht (unter Angabe der Anzahl vertretenen Stimmrechte und Weisung zur Ausübung derer) zulässig.

Aufnahme und Austritt

Artikel 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder gestützt auf Beitrittsgesuche gemäss Artikel 3. Die Aufnahme darf nur aus wichtigen Gründen, die einem Ausschlussgrund gleichkommen, verweigert werden.

Der Vorstand kann medizinische Laboratorien ausnahmsweise als Mitglied zulassen, die sich nach Inkrafttreten des FAMH Labor-Kodex kodexwidrig verhalten haben, wenn das kodexwidrige Verhalten offengelegt wird und zum Zeitpunkt des Beitrittsgesuchs vollständig eingestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Verein ist je auf das Ende eines jeden Quartals eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich angezeigt werden.

Der Austritt eines Mitglieds kann vom Vorstand öffentlich publiziert und interessierten Stellen auch schriftlich bekanntgegeben werden.

Ausschluss und Busse Artikel 5

Der Vorstand entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern und Bussen. Er entscheidet frei und ist insbesondere nicht an die Anträge des Kodex-Sekretariats gebunden. Soweit nicht in den vorliegenden Statuten geregelt, richten sich die jeweiligen Kompetenzen und Verfahren nach dem FAMH Labor-Kodex und den entsprechenden weiteren Reglementen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dem Zweck und Ansehen des Vereins wiederholt in schwerwiegender Weise schaden bzw. geschadet haben oder ihren finanziellen Verpflichtungen (z.B. Mitgliederbeiträge, andere Beiträge, Verfahrenskosten, Bussen) dem Verein gegenüber ungerechtfertigt nicht nachkommen. Zudem können Mitglieder infolge

- schwerer Verletzung des FAMH Labor-Kodex,
- wiederholten mittelschweren Verletzungen des FAMH Labor-Kodex, die einer schweren Verletzung gleichkommen,
- wiederholten leichten Verletzungen des FAMH Labor-Kodex, die einer schweren Verletzung gleichkommen,
- relevanter oder wiederholter falscher Bestätigung im Rahmen des Eintritts bzw. des Wiedereintritts oder hinsichtlich der Angaben im Zusammenhang mit Stimmrechten,
- unbegründeter Verweigerung der Mitwirkung an einem Kodex-Verfahren oder
- schwerwiegender Verletzung von Verschwiegenheitspflichten

ausgeschlossen werden.

Im Falle eines Ausschlusses kann der Vorstand zudem eine Karenzfrist von bis zu sechs Kalendermonaten für den Wiedereintritt festlegen.

Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss und die Karenzfrist sind zu begründen und werden mit der schriftlichen Mitteilung an das ausgeschlossene Mitglied rechtswirksam.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand öffentlich publiziert und interessierten Stellen auch schriftlich bekanntgegeben werden.

Mitglieder können mit einer Busse bis zu CHF 100'000 pro Fall sanktioniert werden, wenn sie gegen den FAMH Labor-Kodex verstossen. Wird eine Busse ausgesprochen und bezahlt, erfolgt für denselben Fall kein Ausschluss. Vorbehalten bleiben wiederholte Verletzungen des FAMH Labor-Kodex.

Das betroffene Mitglied ist vor Verhängung einer Busse anzuhören. Der Bussgeldentscheid ist zu begründen und wird mit der schriftlichen Mitteilung an das Mitglied rechtswirksam. Die Busse ist binnen 10 Werktagen nach Erhalt des Entscheids zur Zahlung fällig. Der Verzugszins beträgt 5% pro Jahr.

Mitgliedern, die gegen den FAMH Labor-Kodex verstossen, werden vom Kodex-Sekretariat Massnahmen zur Einstellung, Korrektur oder zukünftigen Unterlassung von kodexwidrigem Verhalten auferlegt. Der Ausschluss aus dem Verein oder Bussen können vom Vorstand kumulativ zu diesen Massnahmen angeordnet werden.

Gegen den Ausschluss und/oder die Karenzfrist oder die Busse kann das ausgeschlossene oder gebüsste Mitglied innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung an den Präsidenten der Kodex-Kommission (siehe Artikel 9) rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Präsident der Kodex-Kommission amtiert als Schiedsrichter und leitet das Verfahren. Er gewährt dem Vorstand nach Erhalt des Rekurses ebenfalls 10 Tage Zeit für eine schriftliche Stellungnahme. Der Entscheid des Präsidenten der Kodex-Kommission hat nach weiteren 10 Tagen vorzuliegen. Sein Entscheid ist endgültig. Ist der Rekurs eines Mitglieds erfolgreich, so wird die Mitgliedschaft rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ausschlusses wiederhergestellt oder eine bereits bezahlte Busse ist vollständig zurückzuerstatten. Gegen einen Nicht-Ausschluss besteht kein Rechtsmittel. Seitens des obsiegenden Mitglieds besteht Anspruch auf Ersatz der effektiven, Kosten- und Auslagen, jedoch bis maximal CHF 20'000.00 (inkl. MWST). Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Jahresbeitrag

Artikel 6

Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden durch die Vereinsversammlung festgelegt, in der Regel an der ordentlichen Vereinsversammlung. Jedes Mitglied hat pro Stimme in der Vereinsversammlung, die ihm gemäss Artikel 3 zusteht, den genannten Jahresbeitrag zu bezahlen. Mitglieder ohne Stimmrecht haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Verschwiegenheitspflicht

Artikel 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die nicht öffentlich bekannten Angelegenheiten des Vereins, die ihnen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bekannt werden, striktes Stillschweigen zu bewahren.

3. Finanzen

Finanzielle Mittel

Artikel 8

Die finanziellen Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden insbesondere bereitgestellt durch

- ◆ Mitgliederbeiträge,
- ◆ Beiträge der öffentlichen Hand oder Dritter,
- ◆ Zinsen auf dem Vereinsvermögen,
- ◆ Vermächnisse, Schenkungen und andere Zuwendungen,
- ◆ Allfällige Bussgelder.

Über die Verwendung von allfälligen Bussgeldern entscheidet der Vorstand im Rahmen der Zweckumschreibung gemäss Artikel 2. Es ist dem Vorstand nicht erlaubt, Bussgelder zu budgetieren.

4. Organisation

Organe und Gremien Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- ◆ Die Vereinsversammlung
- ◆ Der Vorstand
- ◆ Die Kodex-Kommission (deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem FAMH Labor-Kodex und Reglementen)
- ◆ Das Kodex-Sekretariat (dessen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem FAMH Labor-Kodex und Reglementen)
- ◆ Die Kontrollstelle

Der Vorstand kann zudem eine Geschäftsstelle einsetzen. Ist dies der Fall, wird diese Aufgabe vom Generalsekretariat der FAMH übernommen.

Vereinsversammlung (VV) Artikel 10

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres auf Einladung des Vorstandes statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder mittels schriftlich begründeten Gesuchs unter Angabe der Traktanden dies vom Vorstand verlangen. Im letzteren Fall hat der Vorstand die Vereinsversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Gesuchs einzuberufen.

Einberufung der VV Artikel 11

Der Termin der ordentlichen Vereinsversammlung ist mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens einen Monat vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat schriftlich und unter Angabe der zur Entscheidung anstehenden Traktanden sowie der Anträge des Vorstands spätestens 20 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Für ausserordentliche Vereinsversammlungen gelten diese Regelungen ebenfalls, wobei die Fristen vom Vorstand angemessen verkürzt werden können. Die schriftliche Einladung zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung hat jedoch immer spätestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Befugnisse der VV Artikel 12

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Kontrollstelle,
- c) Wahl des Kodex-Sekretariats und dessen Stellvertretung,

- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Kodex-Kommission gemäss Vorgaben im FAMH Labor-Kodex,
- e) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- f) Kenntnisnahme des vom Vorstand genehmigten Tätigkeitsprogramms und Jahresbudgets,
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) Beschlussfassung über die Geschäfte, die vom Vorstand der Vereinsversammlung überwiesen werden,
- i) Erlass und Änderung der Statuten, des FAMH Labor-Kodex sowie notwendiger Reglemente,
- j) Auflösung des Vereins.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der VV

Artikel 13

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident/die Präsidentin. Bei dessen/deren Verhinderung wird ein Tagespräsident von der Vereinsversammlung bestimmt. Es ist ein Protokoll zu führen.

Bei Wahlen und Abstimmungen ist unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes das absolute Mehr der anwesenden Stimmen massgebend.

Für die Änderung der Statuten, des FAMH Labor-Kodex oder von Reglementen, sofern in diesen Reglementen jeweils explizit vorgesehen, und die Auflösung des Vereins ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Eine Änderung der Statuten Bedarf zudem der Zustimmung der FAMH, sofern sie an der entsprechenden Vereinsversammlung vertreten ist.

Beschlüsse der Vereinsversammlung können auch auf dem Zirkularweg schriftlich getroffen werden, sofern nicht mindestens drei Mitglieder schriftlich eine mündliche Beratung verlangen. Ein Beschluss ist auf dem Zirkularweg angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Mitglieder schriftlich zustimmt.

Ist ein Mitglied von einem Beschluss selber betroffen, so darf dieses Mitglied an der Beschlussfassung nicht mitwirken und muss in den Ausstand treten.

Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben bis maximal dreizehn Personen.

Allen Mitgliedern, die aufgrund ihrer Struktur, Finanzierung oder Trägerschaft etc. der öffentlichen Hand (Gemeinden, Kantonen oder dem Bund) zuzuordnen sind oder die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, stehen – unbenommen ihrer Stimmrechte – gesamthaft maximal zwei Vorstandssitze zu. Der Vorstand regelt die Zuordnung abschliessend.

Recht zur Einsitznahme und Vorschlagsrecht

Artikel 15

Die FAMH hat das Recht auf zwei Vorstandssitze. Ihr kommt ein entsprechendes Vorschlagsrecht zu.

Jedes Mitglied mit fünf Stimmrechten hat das Recht auf einen Vorstandssitz. Ihm kommt ein entsprechendes Vorschlagsrecht zu.

Die Mitglieder derselben Unternehmensgruppe, welche gesamthaft über fünf Stimmrechte verfügen, haben ebenfalls das Recht auf einen Vorstandssitz. Ihnen kommt ein entsprechendes Vorschlagsrecht zu.

Der jeweilige Wahlvorschlag darf von der Vereinsversammlung nur aus objektiv wichtigen Gründen abgelehnt werden. Gleiches gilt für Abwahlen.

Amtsdauer des Vorstandes

Artikel 16

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, die während der Amtszeit als Ersatz eines ausscheidenden Mitglieds gewählt werden, vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Konstituierung des Vorstandes

Artikel 17

Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung gewählt, die auch den Präsidenten/die Präsidentin bestimmt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung, in der Regel kollektiv zu zweien.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit (Artikel 7) verpflichtet.

Sitzungen des Vorstands

Artikel 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder des Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Semester, wobei diese Termine mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innert einem Monat seit Stellung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich in der Regel mindestens zehn Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden. Vorbehalten bleiben kürzere Fristen in einem Ausschluss- oder Bussenverfahren gemäss Artikel 5.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Aufgaben des Vorstands

Artikel 19

Dem Vorstand obliegen die Gesamtverantwortung und die Führung des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand kann Aufgaben ganz oder teilweise an einzelne Vorstandsmitglieder, Vorstands Ausschüsse oder Dritte delegieren.

Nicht delegierbare Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Gesamtverantwortung für den Verein,
- b) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets,
- c) Erlass eines Organisationsreglements soweit erforderlich,
- d) Einsetzung des Generalsekretariats der FAMH als Geschäftsstelle sowie Erlass der entsprechenden Reglemente und Weisungen,
- e) Administrative Führung des Kodex-Sekretariats (unter Wahrung von dessen Unabhängigkeit in allen Belangen der Aufsicht über die Einhaltung des FAMH Labor-Kodex) und Erlass der Geschäftsreglemente soweit erforderlich,
- f) Administrative Führung der Kodex-Kommission (unter Wahrung von deren Unabhängigkeit in allen Belangen der Aufsicht über die Einhaltung des FAMH Labor-Kodex) und Erlass der Geschäftsreglemente soweit erforderlich,
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Entscheide über Bussen,
- h) Erlass, Aufhebung, Änderungen oder Ergänzungen der Weisung zur Konkretisierung des FAMH Labor-Kodex (Weisung FAMH Labor-Kodex),
- i) Abklärungen bei Verstößen gegen die Statuten.

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

Artikel 20

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse werden unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes mit dem einfachen Stimmenmehr der Anwesenden gefasst.

Der Ausschluss von Mitgliedern und Entscheide bezüglich Verhängung von Bussen sowie der Erlass, die Aufhebung, Änderungen oder Ergänzungen der Weisung FAMH Labor-Kodex bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder (unter Vorbehalt von Absatz 6). Dem Präsidenten/der Präsidentin steht der Stichentscheid zu.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend und mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder mittels Telefon- und/oder Videokonferenz getroffen werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied umgehend und schriftlich eine mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss auf dem Zirkularweg oder mittels Telefon- und/oder Videokonferenz ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Ist ein Vorstandsmitglied von einem Beschluss selber betroffen oder betrifft der Beschluss ein mit ihm verbundenes Mitglied (z.B. Arbeitgeber ist Teil der-

selben Unternehmensgruppe wie das betroffene Mitglied), so darf dieses Vorstandsmitglied an der Beschlussfassung nicht mitwirken, muss in den Ausstand treten und wird bei der Berechnung von Quoren nicht mitgezählt.

Geschäftsstelle

Artikel 21

Wird vom Vorstand eine Geschäftsstelle eingesetzt, so kommen ihr in der Regel insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Operative Führung des Vereins,
- b) Vertretung des Vereins nach aussen,
- c) Promotion des Vereins und Mitgliederwerbung,
- d) Sicherstellung der Finanzierung,
- e) Unterstützung des Kodex-Sekretariats und der Kodex-Kommission in administrativen Belangen,
- f) Führungsverantwortung für das Personal des Vereins,
- g) Andere ihr vom Vorstand übertragene Aufgaben.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle regelt der Vorstand in einem entsprechenden Reglement.

Kontrollstelle

Artikel 22

Die Vereinsversammlung wählt die Kontrollstelle des Vereins für jedes Geschäftsjahr. Dabei können zwei natürliche Personen, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die in Revisionsbelangen fachkundig sind, als Kontrollstelle gewählt werden.

Die Kontrollstelle prüft die Bücher und Rechnungen und erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung.

Rechnungsjahr

Artikel 23

Das Rechnungsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Dezember abzuschliessen und danach revidiert (siehe Artikel 22) der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

Haftung

Artikel 24

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung des Vereins

Artikel 25

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Vereinsversammlung Beschluss fassen.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird auf eine sinngemäss denselben Zweck wie der Verein FAMH Labor-Kodex verfolgende Institution oder auf die FAMH übertragen.

Schriftlichkeit

Artikel 26

Unter dem Begriff „schriftlich“ wird vorliegend die Zustellung per Post, Fax und/oder E-Mail verstanden. Massgeblich für die Fristeinhaltung ist das Versanddatum.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.11.2021 verabschiedet.

Teilrevision: Die angepassten Statuten wurden mit Beschluss der Vereinsversammlung durch Zirkularbeschluss vom 29.11.2021 mit Wirkung per 29.11.2021 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:



Martin Schlatter

Der Protokollführer:



Thomas Zurkinden